

PCGK-Bericht 2017



Bericht zum Public Corporate Governance Kodex des Bundes
des Helmholtz-Zentrums für Umweltforschung GmbH – UFZ

für das Jahr 2017

Vorbemerkung

Das Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung GmbH – UFZ ist ein rechtlich selbstständiges Zentrum des Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren e.V.. Das UFZ ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Es wird zu 90 % vom Bund und zu jeweils 5 % von den Sitzländern Sachsen und Sachsen-Anhalt finanziert.

Durch seine strategisch-programmatische Ausrichtung stellt sich das UFZ drängenden Fragen im Bereich der Umweltforschung, um so einen wichtigen wissenschaftlichen Beitrag zu leisten. Als internationales Kompetenzzentrum für systemische, interdisziplinäre Umweltforschung untersucht das UFZ die komplexen Wechselwirkungen zwischen Mensch und Natur unter dem Einfluss des globalen Wandels. Das Ziel besteht darin, Systemlösungen zum Management komplexer Umweltsysteme und zur Überwindung von Umweltproblemen zu erarbeiten und auf diese Weise zur langfristigen Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen und zu den Entfaltungsmöglichkeiten des Menschen beizutragen. Die wissenschaftliche Exzellenz und der nachhaltige Einsatz öffentlicher Mittel zur Erreichung der Unternehmensziele sind dabei die wichtigsten Leitlinien für das unternehmerische Handeln und alle damit zusammenhängenden Entscheidungen.

Gemäß § 20 seines Gesellschaftsvertrags unterwirft sich das UFZ dem Public Corporate Governance Kodex (PCGK) des Bundes. Der PCGK empfiehlt, dass Geschäftsleitung und Überwachungsorgan jährlich zu erklären haben, dass den Empfehlungen des PCGK entsprochen wurde oder werde. Wenn von den Empfehlungen abgewichen wird, ist dies nachvollziehbar zu begründen. Die Erklärung ist (auf der Internetseite des Unternehmens oder im elektronischen Bundesanzeiger) dauerhaft öffentlich zugänglich zu machen und als Teil des Corporate Governance Berichtes zu veröffentlichen.

Geschäftsführung und Überwachungsorgan

Geschäftsführung

- Wissenschaftlicher Geschäftsführer: Prof. Dr. Georg Teutsch

Prof. Dr. Teutsch ist seit Januar 2004 Wissenschaftlicher Geschäftsführer des UFZ. Er lenkt und koordiniert die wissenschaftlichen Einheiten des Zentrums und ist für die Forschungs- und Entwicklungsprogramme verantwortlich.

- Administrative Geschäftsführerin: Prof. Dr. Heike Graßmann

Prof. Dr. Graßmann wurde Januar 2012 zur Administrativen Geschäftsführerin des UFZ bestellt und verantwortet die Bereiche Administration und technische Infrastruktur.

Gremien

Aufsichtsrat

Dem Aufsichtsrat gehören per 31.12.2017 folgende Personen an:

- MinDirig Wilfried Kraus (Vorsitzender), Bundesministerium für Bildung und Forschung
- MinR Thomas Reitmann (Stellvertreter), Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt
- MinDirig Jörg Geiger (Stellvertreter), Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst
- Prof. Dr. Michael Bron, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
- Dieter Ernst, IWC-innovation and water consult Berlin
- Dr. Mark Frenzel, Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung GmbH – UFZ
- Prof. Dr. Christina von Haaren, Leibniz Universität Hannover
- MinR Dr. Jürgen Jakobs, Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
- Dr. Katrin Mackenzie, Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung GmbH – UFZ
- Prof. Dr. Wolfram Mauser, Ludwig-Maximilians-Universität München
- Prof. Dr. Beate Schücking, Universität Leipzig

Der Anteil der Frauen im Aufsichtsrat lag zum 31.12.2017 bei 27,27 %.

Wissenschaftlich-Technischer Rat

Der Wissenschaftlich-Technische Rat berät die Gesellschafterversammlung, den Aufsichtsrat und die Geschäftsführung in Angelegenheiten von grundsätzlicher wissenschaftlich-technischer Bedeutung, wie Forschungs- und Entwicklungsprogramme, Ausbau- und Erweiterungsmaßnahmen, Grundsatzfragen der Organisation der wissenschaftlichen Arbeit, Fragen der Zusammenarbeit mit Hochschulen, anderen Forschungseinrichtungen und der Wirtschaft sowie der internationalen Zusammenarbeit.

Wissenschaftlicher Beirat

Der Wissenschaftliche Beirat berät die Gesellschafterversammlung, den Aufsichtsrat und die Geschäftsführung auf allen Gebieten von Forschung und Entwicklung, insbesondere bei Strategie und Planung der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, Ausbauinvestitionsplanung, Ergebnisbewertung und Berufungsangelegenheiten. Die Mitglieder sind in- und ausländische Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die auf den Forschungs- und Entwicklungsgebieten der Gesellschaft tätig sind.

Vergütung

Die Gesamtvergütung jedes Mitgliedes der Geschäftsführung ist individualisiert und nach Bestandteilen aufgegliedert im Anhang zu diesem Bericht dargestellt.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben für ihre Tätigkeit von der Gesellschaft keine Vergütung erhalten. Die Gesellschaft hat ihnen auch keine Vergütungen für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen, gezahlt oder hierfür Vorteile gewährt. Sie erhielten lediglich einen Ersatz für Aufwendungen, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Reisetätigkeit als Aufsichtsratsmitglied entstanden sind.

Entsprechenserklärung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats des UFZ zum Public Corporate Governance Kodex des Bundes

Geschäftsführung und Aufsichtsrat erklären, dass den Empfehlungen des Kodex im Wesentlichen entsprochen wurde und wird; von den im Folgenden aufgeführten Empfehlungen des PCGK wird seitens der Gesellschaft - momentan noch oder begründet dauerhaft – abgewichen (*aus dem PCGK zitierte Passagen sind kursiv gedruckt*):

Zu 3. Zusammenwirken von Geschäftsführung und Überwachungsorgan

Zu 3.1.3

Der PCGK empfiehlt der Geschäftsführung gemäß § 90 Abs. 2 Nr. 3 AktG dem Aufsichtsrat über den Gang der Geschäfte, insbesondere über den Umsatz und die Lage der Gesellschaft, mindestens vierteljährlich zu berichten.

Im UFZ berichtet die Geschäftsführung zweimal jährlich im Rahmen der Aufsichtsratssitzungen über die Tätigkeit der Gesellschaft. Bei Bedarf wird zusätzlich ad hoc an den Aufsichtsratsvorsitzenden berichtet. Begründet wird die nur zweimal jährlich stattfindende Berichterstattung damit, dass die Basis zur Planung und Umsetzung des Geschäftsjahres der mit den Zuwendungsgebern abgestimmte Wirtschaftsplan und die anschließend erlassenen Zuwendungsbescheide sind. Da hier nur im Ausnahmefall Abweichungen zu erwarten sind, wird eine halbjährige Berichterstattung sowohl von der Geschäftsführung des UFZ als auch dem Aufsichtsrat als ausreichend angesehen.

Zu 4. Geschäftsführung

Zu 4.3.3

Das Überwachungsorgan soll über das Vergütungssystem der Geschäftsführung und wesentlicher Vertragselemente beraten und soll es regelmäßig überprüfen und erforderlichenfalls anpassen.

Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Überwachungsorgans soll die Anteilseignerversammlung über die Struktur des Vergütungssystems für die Geschäftsleitung und über Veränderungen des Vergütungssystems informieren.

Die Festlegung der Struktur des Vergütungssystems erfolgt durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung als Hauptgesellschafter und wird durch die/den Vorsitzende(n) des Überwachungsorgans umgesetzt. Der Aufsichtsrat hat zum 28.11.2017 einen Personalausschuss wiederbestellt, der u.a. mit der Mitwirkung an der Festlegung eines Verhandlungsrahmens für die Gehaltsverhandlungen, mit der Vorbereitung/dem Abschluss von Zielvereinbarungen gemäß dem Konzept einer leistungsbezogenen Vergütung für Vorstände sowie mit der Mitwirkung bei der Ermittlung des Grades der Zielerreichung (Leistungsfeststellung) beauftragt wurde.

Eine gesonderte Information an die Gesellschafterversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats.

Zu 4.4.4

Mitglieder der Geschäftsleitung sollen Nebentätigkeiten, insbesondere Mandate in Überwachungsorganen, nur mit Zustimmung des Überwachungsorgans ausüben.

Anders als im PCGK vorgesehen, werden alle Angelegenheiten, die die Nebentätigkeiten der Geschäftsführung betreffen, nicht vom Aufsichtsrat entschieden, sondern bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der/des Vorsitzenden des Aufsichtsrats.

Zu 5. Überwachungsorgan

Zu 5.1.1

Das Überwachungsorgan und seine Ausschüsse sollen regelmäßig die Qualität und Effizienz ihrer Tätigkeiten überprüfen. Das Überwachungsorgan soll die Umsetzung der hierzu von ihm beschlossenen Maßnahmen überwachen.

Die Festlegung der Maßnahmen steht noch aus.

Zu 5.1.2

Bei Erstbestellungen soll die Bestelldauer auf drei Jahre beschränkt sein.

Gemäß § 12 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags des UFZ erfolgt die Erstbestellung - wie etwaige Wiederbestellungen - für höchstens fünf Jahre. Im Fall der Erstbestellung ist insbesondere für den Fall der Nichtbewährung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin eine vorzeitige, einmalig nach drei Jahren von der Gesellschaft nutzbare, Kündigungsklausel zu vereinbaren (ergänzende Anmerkung: in den Anstellungsverträgen). Für diesen Fall sind weitere Gehaltsansprüche und mögliche Abfindungszahlungen für die restliche (über drei Jahre hinausgehende) Vertragslaufzeit ausdrücklich auszuschließen. Diese Regelung wurde mit dem Bundesministerium der Finanzen abgestimmt, da das UFZ als Forschungseinrichtung kein Wirtschaftsunternehmen ist, das in einem Marktumfeld tätig ist und eine Erstbestelldauer von lediglich drei Jahren die Entwicklung und Umsetzung einer mittelfristigen Zentrumsstrategie, wie es gerade von einer neuen Geschäftsführerin bzw. einem neuen Geschäftsführer zu Beginn ihrer Amtszeit erwartet wird, praktisch unmöglich macht. Weiterhin erschwert im Forschungsbereich eine dreijährige Bestelldauer erheblich die Findung geeigneter Kandidatinnen und Kandidaten für eine Geschäftsführungsposition in den Helmholtz-Zentren.

Für die Mitglieder der Geschäftsleitung soll eine Altersgrenze für deren Ausscheiden aus der Geschäftsleitung festgelegt werden.

Eine feste Altersgrenze für das Ausscheiden aus der Geschäftsführung ist nicht vorgesehen. Auf der Grundlage des aktuellen Urteils des BGH vom 23.04.2012 - II ZR 163/10 in dem der BGH festgestellt hat, dass eine Diskriminierung eines Geschäftsführers gem. § 6 Abs. 3 AGG vorliegt, wenn diesem der Zugang zum Amt aufgrund seines Alters verwehrt wird, ergeben sich aus dem AGG keine Gründe, die eine solche Grenze rechtfertigen. Aufgrund der besonderen Anforderungen an die Geschäftsführung im Rahmen einer außeruniversitären Forschungseinrichtung wird eine Altersgrenze als nicht förderlich für die Besetzung der Geschäftsführung angesehen.

Zu 5.1.3

Das Überwachungsorgan soll sich eine Geschäftsordnung geben, sofern nicht die Satzung für das Überwachungsorgan eine solche bestimmt.

§ 9 Satz 3 des Gesellschaftsvertrages des UFZ legt fest, dass der Aufsichtsrat sich eine Geschäftsordnung geben kann. Der Aufsichtsrat sieht derzeit keine Notwendigkeit für eine Geschäftsordnung.

Zu 5.1.7

In Abhängigkeit von der Anzahl seiner Mitglieder und von den spezifischen wirtschaftlichen Gegebenheiten des Unternehmens soll das Überwachungsorgan insbesondere einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) einrichten, der sich insbesondere mit Fragen der Rechnungslegung und des Risikomanagements, der erforderlichen Unabhängigkeit der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrages an die Abschlussprüferin bzw. den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung befasst. Insbesondere an die fachliche Eignung der Mitglieder des Prüfungsausschusses sind besonders hohe Maßstäbe zu legen.

Aufgrund von Art und Umfang der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft wird ein gesonderter Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats nicht für erforderlich gehalten. Alle oben genannten Themen werden im Rahmen der zweimal jährlich stattfindenden Aufsichtsratssitzungen beraten. Ferner ist beim UFZ eine Prüfgruppe der Zuwendungsgeber zum Jahresabschluss eingesetzt, die die Prüfung des Jahresabschlusses begleitet und die entsprechende Beschlussfassung im Aufsichtsgremium vorbereitet.

Zu 5.2.2

Es soll eine angemessene Altersgrenze für Mitglieder des Überwachungsorgans festgelegt werden.

Erfahrene Mitglieder mit spezifischem Wissen in Wissenschaft und Forschung sollen dem Aufsichtsrat angehören. Daher ist hier eine Altersgrenze nicht geboten. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu 5.1.2 verwiesen und das zitierte Urteil analog auf Aufsichtsratsmitglieder angewandt.

Zu 6. Transparenz

Zu 6.2.2

Die Vergütung jedes Mitglieds des Überwachungsorgans soll individualisiert, aufgegliedert nach Bestandteilen und in allgemein verständlicher Form im Corporate Governance-Bericht dargestellt werden.

Der Aufsichtsrat ist unentgeltlich tätig, eine Aufnahme in den Corporate Governance-Bericht entfällt daher.

Bonn, den 14.05.2018 Leipzig, den 24.05.2018

Leipzig, den 24.05.2018



Wilfried Kraus
(Vorsitzender des Aufsichtsrats)



Prof. Dr. Georg Teutsch
(Wissenschaftlicher Geschäftsführer)



Prof. Dr. Heike Graßmann
(Administrative Geschäftsführerin)

Übersicht über die Vergütung für die Mitglieder der Geschäftsführung 2016

Das UFZ beschäftigt zwei Geschäftsführer. Mitglieder der Geschäftsführung waren im Berichtsjahr 2017 Herr Prof. Dr. Georg Teutsch (wissenschaftlicher Geschäftsführer) und Frau Prof. Dr. Heike Graßmann (administrative Geschäftsführerin). Nachfolgend sind die Gesamtbezüge der Geschäftsführer im Berichtsjahr 2017 individualisiert angegeben. Ein ehemaliges Mitglied der Geschäftsführung erhielt in 2017 Ruhebezüge.

Bezügebestandteile (brutto):	Prof. Dr. Georg Teutsch	Prof. Dr. Heike Graßmann	Prof. Peter Fritz
Vergütung, erfolgsunabhängig	172.783,64 EUR	101.050,56 EUR	
Vergütung, erfolgsabhängig	38.629,19 EUR		
Sonstige Leistungen (z. B. Ausgleichszahlungen zum Beamtenstatus)		5.903,95 EUR	
Einmalzahlungen (Urlaubs-, Weihnachtsgeld, Jubiläumswendungen usw.)			
Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung, Krankenversicherung und Umlagen		7.508,85 EUR	
Erstattung für Versorgungszwecke an Dritte (z. B. Universitäten)			
Natural- und Sachbezüge aus Versorgungszuschlag	28.580,83 EUR		
Versorgungsbezüge			79.045,70 EUR
Summe	239.993,66 EUR	114.463,36 EUR	79.054,70 EUR

Nachrichtlich:

<i>Minderung/Zuführung zu Pensionsrückstellungen gem. BilMoG-Gutachten</i>	-21.866,00 EUR	24.380,00 EUR	-25.295,00 EUR
--	----------------	---------------	----------------

Übersicht über die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats 2017

Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben für ihre Tätigkeit von der Gesellschaft keine Vergütung erhalten. Die Gesellschaft hat ihnen auch keine Vergütung für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen gezahlt oder hierfür Vorteile gewährt. Sie erhielten lediglich einen Ersatz für Aufwendungen, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Reisetätigkeit als Aufsichtsratsmitglied entstanden sind.